

Anweisung

ID/PNR: W-10373 / P14-02 Holzeinkauf

Version: 3.0

Ersteller: Kox-Mühlbauer, Simone

Freigabe: Knörr, Axel Dr.

Datum: 10.11.2021

Qualitätssicherungsvereinbarung - Annahme Recyclingholz zur stofflichen Verwertung am Standort Gütersloh

Geltungsbereich: Pfleiderer Gütersloh GmbH

Grund der Änderung: Revisionsturnus; ohne inhaltliche Änderung ggü. Vorversion

1 Ziel / Zweck

Annahme von aus Altholz hergestellten Recycling-Holzhackschnitzeln zur Herstellung von Spanplatten am Standort Gütersloh.

2 Vorbemerkung

Die Pfleiderer Gütersloh GmbH betreibt am Standort Gütersloh ein Spanplattenwerk, für das die Heller Holz GmbH Recycling-Holzhackschnitzel auf dem Markt akquiriert. Diese Recycling-Holzhackschnitzel werden aus Altholz der Altholzkategorien A1 und A2 hergestellt.

Die Anlieferung des Materials erfolgt in Form von aufbereiteten, d.h. störstofffreien Hackschnitzeln, die vergleichbare Eigenschaften haben wie Hackschnitzel aus Frischholz.

Die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung enthält eine genaue Spezifikation der geforderten Qualitätsmerkmale für den Einsatz zur Herstellung von Holzwerkstoffen.

3 Gesetzliche Auflagen

Für die an Heller zu liefernden Recycling-Holzhackschnitzel muss der Lieferant bei der Herstellung in seinem Betrieb die Anforderungen der jeweils gültigen AltholzV einhalten. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung gem. § 6 AltholzV. Der Lieferant stellt dadurch sicher, dass die von ihm aus Altholz hergestellten Recycling-Holzhackschnitzel Produkteigenschaften vergleichbar denen von Hackschnitzeln aus Frischholz haben, die für die Herstellung von Holzwerkstoffen erforderlichen Qualitätsmerkmale aufweisen.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist Bestandteil unseres Kaufvertrages für aus Altholz hergestellte Recycling-Holzhackschnitzel zur Herstellung von Spanplatten. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Kaufvertrag bestätigen Sie, dass Ihr Aufbereitungsbetrieb die geforderten Qualitätssicherungsmaßnahmen nach der Altholzverordnung getroffen hat und das gelieferte Material den darin enthaltenen Vorgaben entspricht. Der Eigennachweis des Lieferanten anhand seiner Analysewerte wird durch stichprobenartige Kontrollen der Analysen überprüft. Sollten die Angaben unrichtig sein, so tritt der Lieferant für jeden entstehenden Schaden ein. Zu einer weitergehenden Kontrolle ist der Lieferungsempfänger nicht verpflichtet.

4 Interne Qualitätsvorgaben

Um Störungen und Maschinenschäden zu vermeiden, müssen diese Abnahmebedingungen vom Lieferanten genau beachtet werden. Nachgewiesene Nichteinhaltung dieser Regeln führt zu Reklamationen an den Holzlieferanten, die sich auch auf Folgekosten beziehen.

Folgende Qualitätsmerkmale hinsichtlich Fremdstoffen, zulässigem Feingutanteil sowie Stückigkeit des Materials sind vorgegeben.

An der Holzeingangsstelle wird jede Lieferung auf diese Merkmale -nur soweit äußerlich erkennbar- kontrolliert.

Anweisung

ID/PNR: W-10373 / P14-02 Holzeinkauf

Version: 3.0

Ersteller: Kox-Mühlbauer, Simone

Freigabe: Knörr, Axel Dr.

Datum: 10.11.2021

Qualitätssicherungsvereinbarung - Annahme Recyclingholz zur stofflichen Verwertung am Standort Gütersloh

Geltungsbereich: Pfleiderer Gütersloh GmbH

Als Vorgabe gilt dabei Material

- frei von Fremdstoffen (Kunststoffe aller Art, FE- und NE-Metalle, Steine, Textilien, Glas, mineralische Verunreinigungen sowie alle Stoffe, die bei Altholz -Abfall- zur Einstufung in die Altholzkategorien A3 oder A4 führen würden),
- frei von untergemischtem Feingutanteil (Feingut = Material kleiner 1 mm),
- gleichmäßiger Stückigkeit.

Die **Maximalgröße** der Recyclinghackschnitzel ist **40 x 40 x 150 mm**.

Größere Holzstücke, Leistenreste, Kanthölzer, Spreißel oder ähnliches dürfen in der Ladung nicht enthalten sein, da sie zu Verstopfungen und Maschinenbruch führen.

Es werden auch Lieferungen A1 und A2 mit ungebrochenem bzw. vorgebrochenem Material mit einer Kantenlänge bis zu 35 cm angenommen. Die Vorgaben zu Feinmaterial und Fremdstoffen gelten in gleicher Weise.

Im Einzelnen müssen die angelieferten Hölzer folgender Herkunft sein:

- Holzpackmittel wie Paletten, Kisten und Verschläge
- Bauholz wie Kanthölzer, Balken und Schalungsbretter

Nicht für die stoffliche Verwertung angenommen werden:

- kontaminierte Hölzer (hierzu zählen auch Verunreinigungen durch Öl, Farbe, Kunststoffe etc.)
- Hölzer mit Anhaftung von Fremdmaterialien (Kunststoffe, Beton, Folien usw.)
- Holzpackmittel und Paletten mit Verbindungselementen, deren Schaftdurchmesser größer als 12 mm ist oder die aus Aluminium bestehen
- Paletten mit Klötzen aus Kunststoff oder Metall

5 Annahmekontrolle und Preisstellung

Grundsätzlich werden Probelieferungen vereinbart.

Sämtliche Lieferungen haben über die Holzeingangsstelle zu erfolgen.

Dort erfolgt eine Verwiegung des Materials sowie eine Überprüfung bzw. Erstellung der notwendigen Papiere.

Weiterhin erfolgen an der Holzeingangsstelle eine Überprüfung des Materials hinsichtlich der unter 4. geforderten Qualitätskriterien -nur soweit äußerlich erkennbar- sowie die Probenahme für die atro-Bestimmung. Probelieferungen werden analysiert.

Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet regelmäßig nicht statt.

Ist das Feinmaterial (kleiner als 1 mm) im Hackschnitzelmaterial höher als 10%, ist grobes Material (größer als Maximalgröße) im Hackschnitzelmaterial vorhanden bzw. sind Störstoffe im Hackschnitzelmaterial vorhanden, wird der wie nachfolgend aufgeschlüsselte Preisabzug vorgenommen.

Qualität 1 Material ohne Störstoffe,
Feinanteil maximal 10%

Qualität 2 Material mit erkennbaren Störstoffen, oder
Feinanteil von 10 – 20%
Material der Qualität 2 wird mit einem Preisabzug in Höhe von 10 % abgerechnet

Anweisung

Seite 3 von 3

ID/PNR: W-10373 / P14-02 Holzeinkauf

Version: 3.0

Ersteller: Kox-Mühlbauer, Simone

Freigabe: Knörr, Axel Dr.

Datum: 10.11.2021

Qualitätssicherungsvereinbarung - Annahme Recyclingholz zur stofflichen Verwertung am Standort Gütersloh

Geltungsbereich: Pfeleiderer Gütersloh GmbH

Qualität 3 Material mit sortierbaren Störstoffen, oder
Feinanteil von 20 - 30%
Ladungen, die Material der Qualität 3 enthalten, werden nach Absprache mit dem Lieferanten in **Brennmaterial** umdeklariert (Bezahlung des Brennmaterialpreises) oder zurückgeschickt

Für die Bewertung sind jeweils die größeren Fehler maßgebend, d. h. bei Feinanteilen 15 - 20% und deutlich sortierbaren Störstoffen wird in Brennmaterial abgewertet.

Erkennbare Auf der Ladefläche (20 m²) und in der Stichprobe (Schaufel) nur vereinzelt vorhanden und
Störstoffe: nicht weiter sortierbar.

Sortierbare Auf der Ladefläche (20 m²) max. 7 Teile und
Störstoffe: in der Stichprobe (Schaufel) max. 5 Teile (auch kleine Teile).

Deutlich Auf der Ladefläche (20 m²) mehr als 7 Teile und
sortierbare in der Stichprobe (Schaufel) mehr als 5 Teile (auch kleine Teile).
Störstoffe:

Für abgewiesene Ladungen werden keine Frachtkosten übernommen. Etwaig von Heller verauslagte Transportkosten werden dem Lieferanten in voller Höhe belastet und sind von diesem zu tragen. Auf dem Wiegeschein/ Lieferschein wird der Grund der Ablehnung/ Umdeklaration schriftlich festgehalten. Dieser muss vom Fahrer gegengezeichnet werden.

Bei Lieferungen, die die unter 4. genannte Qualitätsvorgabe nicht einhalten, ist das Personal der Holzeingangsstelle berechtigt, das Material von der Kategorie 1 in eine höhere (schlechtere) Kategorie einzustufen, die zu einem

Preisabschlag von **10 %** bei Einstufung in **Kategorie 2**
Umdeklaration in Brennmaterial bei Einstufung in **Kategorie 3** führt.

Ladungen von Recycling-Hackschnitzeln, die Stoffe enthalten, die bei Altholz -Abfall- zur Einstufung in die Altholzkategorien A3 oder A4 führen würden, werden jedoch zurückgewiesen.

Die Einstufung in eine der Kategorien erfolgt anhand festgelegter Kriterien, die in der Holzeingangsstelle des Werkes Gütersloh hinterlegt sind. Bei Bedarf kann die Einstufung gemeinsam mit dem Fahrer der Lieferung erfolgen.

Ein Preisabzug kann auch vorgenommen werden, wenn sich der Qualitätsmangel erst beim oder nach dem Abladen gezeigt hat.

Grundsätzlich gilt, dass den Anweisungen des zuständigen Mitarbeiters an der Holzeingangsstelle Folge zu leisten ist, ansonsten kann ein Werksverbot erteilt werden.

Das Entladen darf nur im Beisein bzw. auf Anweisung eines zuständigen Mitarbeiters des Werkes erfolgen.